



Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Anordnung gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV zur Testpflicht von Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Testpflicht von Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Alle Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV die keinen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben, sind an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen.

Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.

2. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 15.03.2021, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 13.03.2021 (Art. 27a BayVwVfG).

Unterschreitet in der Stadt Fürth die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100, so wird dies durch die Stadt Fürth unverzüglich amtlich bekanntgegeben (§ 3 der 12. BayIfSMV). Am zweiten Tag nach dieser Inzidenzbekanntmachung gem. § 3 der 12. BayIfSMV, spätestens mit Ablauf des 28.03.2021 wird diese Allgemeinverfügung unwirksam.

Hinweise

1. Testungen nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung werden auch für geimpfte Beschäftigte empfohlen.
2. Die Anordnung ist gemäß der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.10, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder ☎ 0911 974 1480.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 13.03.2021

Stadt Fürth

Im Auftrag



Tötke

Verwaltungsdirektor